

## **B. Dezernatsarbeit und Verhandlungsführung in der Sozialgerichtsbarkeit**

### **I. Rechtliche Grundlagen der Dezernatsarbeit**

„Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“ (§ 103 Satz 1 Halbsatz 1 SGG). Dezernatsarbeit dient damit zum einen prinzipiell der Herstellung von Entscheidungsreife und zum anderen der Wahl der angemessenen Art und Rechtsform der Verfahrensbeendigung. § 106 SGG zeigt den Weg auf, wie das Gericht der Pflicht aus § 103 Satz 1 SGG, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, nachkommt, und stellt die Rechtsgrundlage für den Richter<sup>1</sup> dar, auf welcher die einzelnen Aufklärungsanordnungen erlassen werden.

Ist die Entscheidungsreife herbeigeführt, stellt sich die Frage, welche die dem Einzelfall angemessene Entscheidungsart unter dem Gesichtspunkt von Effizienz und Sachangemessenheit bei gleichzeitiger Herstellung materieller Gerechtigkeit zu wählen ist.

In Betracht kommen:

- im Hauptsacheverfahren die Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) im Einverständnis mit den Beteiligten sowie der Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) nach Anhörung der Beteiligten, auch ohne deren Einverständnis sowie schließlich die Entscheidung durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung (§§ 124 Abs. 1, 125 SGG);
- im Eilverfahren Beschlüsse ohne mündliche Verhandlung (§§ 86a, 86b SGG) sowie Beschlüsse aufgrund mündlicher Verhandlung. Eine Beweiserhebung ist auch im Eilverfahren zulässig und steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts<sup>2</sup>.

---

1 Aus Gründen der Lesbarkeit wird innerhalb dieses Textes das geschlechtsneutral zu verstehende generische Maskulinum als Formulierungsvariante entsprechend der geltenden Gesetzesfassung verwendet.

2 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2021, § 86b Rdnr. 16a.

Bei der Auswahl der aufgezeigten Entscheidungsarten ist zu berücksichtigen, dass die Gerichtsbesetzung jeweils unterschiedlich ist. Soweit nicht der Richter als „Einzelrichter“, d. h. nicht in Kammerbesetzung entscheidet (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 SGG), muss er unter dem Gesichtspunkt der Effizienz bedenken, dass die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung wie auch durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§§ 124, 125 SGG) auch die Ladung und Anwesenheit zweier ehrenamtlicher Richter erfordert. Dagegen wirken bei Gerichtsbescheiden ehrenamtliche Richter nicht mit (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG). Es liegt auf der Hand, dass das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung die zeitaufwendigste Art des Verfahrensabschlusses für den Richter und die Kammer ist. Außerdem besteht hier der höchste Verwaltungsaufwand für die Serviceeinheiten (Ladungen, ggf. Reservierung von Sitzungssälen, Abrechnung mit den ehrenamtlichen Richtern). Im Übrigen handelt es sich dabei um den kostenintensivsten Verfahrensabschluss.

Auch im Eilverfahren wird der Richter zu erwägen haben, ob eine mündliche Verhandlung mit dem Erfordernis der Ladung ehrenamtlicher Richter (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 SGG) angezeigt ist; bei Beschlüssen ohne vorangegangene mündliche Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter ohnehin nicht mit (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SGG). Soweit ein Richter zur Entscheidung eines Eilrechtsstreits die Durchführung einer Beweisaufnahme für erforderlich hält, wird er ebenfalls zu überlegen haben, wie der entscheidende Spruchkörper besetzt sein muss. Aus § 117 SGG, wonach das Gericht Beweis in der mündlichen Verhandlung erhebt, folgt, dass grundsätzlich auch durch mündliche Verhandlung entschieden werden muss, d. h. dann in der Besetzung von einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGG). Wenn ausnahmsweise das Gericht gemäß § 106 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4 SGG „in geeigneten Fällen“ „bereits vor der mündlichen Verhandlung“ Beweis erhebt, folgt aus Wortlaut und Sinn der Regelung, dass dieser Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung nachzufolgen hat. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass das Ge-

richt Umfang und Art der Tatsachenermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt<sup>3</sup>.

## II. Dezernatsbeschreibung

Regelmäßig übernimmt ein Richter bei Übertragung eines Dezernats auch eine Anzahl von Altfällen. Hier wird – ohne dass die Dienstaufsicht sich zu belastbaren Angaben bewegen lassen dürfte – vorausgesetzt, dass die Zahl der übernommenen Altfälle dem unteren unausgesprochen erwarteten Erledigungspensum des erstinstanzlichen Richters pro Jahr entspricht. Die Streuung reicht von drei bis fünf Jahre alten Verfahren bis hin zum Gegenwärtseingang. Zielsetzung dürfte nun der Abbau der Altverfahren sein, um idealerweise nicht auf „Halde“ arbeiten zu müssen, keinen unnötigen Aktenumlauf durch Wiedervorlagen zu verursachen und – wichtig für den Berufseinsteiger – sich durch aktuelles Handeln die Freude an der richterlichen Tätigkeit und den Prozessbeteiligten das Vertrauen in die befriedende Funktion der 3. Gewalt zu bewahren.

Unabhängig davon, ob der Richter sein erstes Dezernat in der Sozialgerichtsbarkeit übernimmt, das Dezernat wechselt oder durch Umverteilung der Geschäfte innerhalb des Gerichts (vgl. § 21 e Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 GVG) zusätzliche Altverfahren übernimmt, muss er sich zunächst einen Überblick über den Verfahrensbestand und die Neuzugänge verschaffen. Sinn und Zweck dessen ist weniger, die zu entscheidenden materiellen Rechtsfragen zu klären als die Entscheidung über die Auswahl und Reihenfolge der Bearbeitung zu treffen. Es bietet sich an, dass der Bestand umgehend aufgelistet und nach Jahrgängen getrennt betrachtet wird. Nicht effizient ist es, auf die vom Vorgänger verfügbaren Wiedervorlagen zu warten. Dessen Wiedervorlagen sind nach seiner eigenen Arbeitsweise und eigenen individuellen Gesichtspunkten be-

---

3 Roller in: Lütke/Berchtold, SGG, 6. Auflage 2021, § 103 Rdnr. 9–11.

stimmt worden. Wie akribisch der Richter die Akten beim ersten Durchgang durchgeht und in welchem Umfang er sich unmittelbar mit den Problemkreisen befasst, hängt nicht zuletzt von der Zahl der übernommenen Verfahren ab.

Dezernatsarbeit ist in erster Linie – hierauf wurde eingangs bereits hingewiesen – Herbeiführung der Entscheidungsreife, damit die Streitsachen möglichst effektiv erledigt werden können. Grundsätzlich hat der Richter die Auswahl,

- in welcher zeitlichen Reihenfolge er die Streitsachen zur Entscheidung oder sonstigen Beendigung bringt,
- welche Entscheidungsform er wählt, um möglichst schnell und effizient zur Verfahrensbeendigung zu gelangen.

Bezüglich der zeitlichen Reihenfolge sind dem Verfasser in knapp 30 Dienstjahren im Kern drei grundlegende Auswahlmethoden begegnet:

- Vorgehen nur nach Zeitpunkt der Klageerhebung,
- Zufallsauswahl (damit ist das Vorgehen nach Kriterien, die den Prozessbeteiligten nicht zugänglich oder nicht nachvollziehbar sind, zu verstehen) sowie
- eine Mischform bestimmt nach zeitlichem Eingang und Sachkriterien.

Die Auswahlmethode „Zufall“ ist objektiv nicht sachdienlich und kann daher nicht weiterverfolgt werden. Der beiden anderen Methoden dürfte sich jeder Richter, so auch der Verfasser, im Laufe seiner Dienstzeit schon bedient haben. Die Auswahl in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs stellt nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche Dienstaufsichtsbeschwerden einen unangreifbaren Gerechtigkeitsmaßstab dar und fördert das wichtige Ziel des Abbaus von Altverfahren. Dieser Bearbeitungsmaßstab dürfte auch angezeigt sein, wenn der Richter ein Dezernat übernimmt, das wenige Verfahren hat, die älter als etwa zwei Jahre alt sind. Wenn der Richter dann nicht übermäßig durch die Bearbeitung von Eilver-

fahren<sup>4</sup> belastet ist, ist der zeitliche Eingang der grundsätzlich geeignete Auswahlmaßstab. Allerdings kann es durch Dezernatswechsel oder Umverteilungen innerhalb des Gerichts immer wieder zu Verwerfungen in Bezug auf die Anzahl der abzuarbeitenden Altverfahren kommen. Deshalb ist die Methode Mischverfahren die erfahrungsgemäß geeignetste.

Bei Übernahme ist zu differenzieren nach Alter und nach weiteren Auswahlkriterien. Unabhängig von der Richtzahl, die sich der Richter zur Eigenkontrolle und zur Motivation für die monatliche Erledigung setzt, ist ein gewisser Anteil von Altverfahren unvermeidbar. So könnte das eigen definierte Ziel lauten, einen Dezernatsbestand zu erreichen, in dem sich nur noch bis zu zwei Jahre alte Streitsachen befinden. Danach richtet sich der jährliche Abbau der älteren Verfahren. Idealerweise gelingt es, die Neuzugänge nicht zu zukünftigen Altbeständen werden zu lassen und die Eilverfahren daneben zeitgerecht zu erledigen. Es bietet sich deshalb an, die Neuzugänge sogleich nach „einfachen Erledigungsmethoden“ oder – damit zusammenhängend – nach umgehender Entscheidungsreife durchzuarbeiten. Dies gilt auch für den Altverfahrensbestand außerhalb der Fixjahrgänge, d. h. der bestimmt zu erledigenden Jahrgänge<sup>5</sup>.

Sofort oder innerhalb des laufenden Geschäftsjahres können, weil inhaltlich einfach gelagert, erledigt werden:

- Klagen bei fehlender örtlicher Zuständigkeit. Ist das Sozialgericht örtlich unzuständig, muss es den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 98 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG von Amts wegen durch Beschluss an das örtlich zuständige Sozialgericht verweisen. Der Be-

---

4 Diese sind vorrangig im Bereich des SGB II und SGB XII anzusiedeln.

5 In der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit bestimmt ein Erlass des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, dass für Streitverfahren, die seit mehr als 3 Jahren anhängig sind, eine „Meldepflicht“ besteht. Dies bedeutet, dass Verfahren, die vor dem 1. 1. 2018 anhängig waren, ab 1. 1. 2021 grundsätzlich der Meldepflicht unterliegen.

schluss kann gemäß § 98 Satz 2 SGG nicht mit der Beschwerde angefochten werden und ist für das Sozialgericht, an das verwiesen worden ist, bindend.

- Klagen bei fehlender sachlicher Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit der Sozialgerichte ist in § 8 SGG geregelt.
- Klagen, bei denen das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.<sup>6</sup>
- Klagegegenstände, für die es eine ständige Kammerrechtsprechung gibt oder die ähnliche Probleme, wie vielleicht vor Kurzem entschiedene Streitverfahren aufweisen.

Im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird z. B. ein Fall abschließend bearbeitet, in dem es um die Frage geht, ob die Bedarfe für Unterkunft und Heizung angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die Angemessenheit der zu berücksichtigenden Unterkunfts-kosten unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle. Er eröffnet dem Leistungsträger keinen Beurteilungsspielraum. Die sachgerechte Bestimmung der im Einzelfall zu prüfenden Angemessenheit zum Bedarfszeitpunkt hat im Rahmen eines schlüssigen Konzepts die reale Lage auf dem maßgebenden örtlichen Wohnungsmarkt ebenso zu berücksichtigen wie Größe und Zusammensetzung der die Unterkunft nutzenden Bedarfsgemeinschaft. Weiterhin wird die Angemessenheit bestimmt durch den Wohnstandard, der Leistungsberechtigten zuzubilligen ist. Maßstab sind Unterkünfte, die in Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen grundlegenden Bedürfnissen genügen und keinen gehobenen Wohnungsstandard aufweisen.<sup>7</sup> Sinnvollerweise überprüft der Richter die bei Aktenübernahme erstellte Dezernatsliste auf vergleichbare Verfahren und zieht diese vor.

Vorzugsweise bearbeitet werden sollten auch Verfahren, bei denen ständig Schriftsätze eingehen, die den Fall verworrener machen, bis hin zu sogenannten querulatorischen Klagen.<sup>8</sup> Je

---

6 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, vor § 51 Rdnr. 16–19.

7 Berlit in: Münder, Sozialgesetzbuch II, 7. Auflage 2021, Rdnr. 81 m. w. N.

8 Im SGB XII-Dezernat des Verfassers waren innerhalb von vier Jahren mehr als 800 Klagen eines Klägers eingegangen.

schneller hier entschieden wird, umso mehr Arbeit in der Zukunft wird erspart.

- bei denen im Laufe der Zeit eine Veränderung des Klagegegenstandes droht.

Dies können nur Beispiele sein. Bei der Bestimmung der Vorzugskriterien verbleibt selbstverständlich Spielraum für jeden Richter, eigene Kriterien zu entwickeln. In jedem Fall besteht eine enge Wechselwirkung zwischen sachlichen Auswahlkriterien einerseits und der Wahl der Erledigungsart andererseits. Dies führt zu dem Problem der Wahl der angemessenen Entscheidungsform für die Streitsache.

Die Wahlmöglichkeiten wurden bereits dargestellt. Ersichtlich sind die Streitverfahren, die bei der skizzierten Mischmethode nach Sachkriterien vorgezogen und das Dezernat quantitativ entlasten sollen, nicht zum Kammertermin zwecks Anberaumung einer mündlichen Verhandlung geeignet. Hier bietet sich vielmehr der Gerichtsbescheid an, dessen Einzelheiten in § 105 SGG geregelt sind. Manch eine Gerichtsbescheidsanfrage, die zudem mit einem rechtlichen Hinweis verbunden ist, führt zur unstreitigen Erledigung des Verfahrens. Insgesamt sollte der Richter immer so viele Gerichtsbescheidsfälle mit durchgeführter Anhörung im Dezernat haben, dass damit die selbst gesetzte monatliche Erledigungszahl ohne Weiteres erreicht werden kann, falls andere Erledigungsarten nicht ausreichen.

Streitsachen, die demgegenüber rechtlich schwierig sind, weil ein Sachverhalt komplex ist und der Beurteilung unter zahlreichen rechtlichen Kriterien bedarf wie der angeführte Fall zur Frage der Rechtmäßigkeit des schlüssigen Konzepts, eignen sich nicht für den Gerichtsbescheid, sondern zur Entscheidung nach § 124 Abs. 1 SGG aufgrund mündlicher Verhandlung oder mit Einverständnis der Beteiligten auch ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG). Auch hier sollte stets eine Anzahl von Fällen im Dezernat vorhanden sein, bei denen der Richter vorsorglich das Einverständnis der Beteiligten zur Entscheidung ohne mündliche Ver-

handlung eingeholt hat. Oft fällt eine für die mündliche Verhandlung terminierte Sache so kurzfristig aus, dass die entstehende Lücke im Sitzungsplan nur mit einem solchen Verfahren – die ehrenamtlichen Richter wirken hier mit – gefüllt werden kann.

Streitsachen, deren Sachverhalt noch der Klärung bedarf oder bei denen keine klaren Anträge gestellt sind, erfordern demgegenüber eine Erörterung mit den Beteiligten. Diese kann im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer oder auch in einem Erörterungstermin (§ 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG) vor dem Vorsitzenden erfolgen. Welche dieser gesetzlich vorgesehenen Erörterungsformen gewählt wird, hängt in erster Linie damit zusammen, in welchem Stadium der Entscheidungsreife sich eine Streitsache befindet und ob von den Möglichkeiten des § 106 Abs. 3 Nrn. 1–6 SGG bereits Gebrauch gemacht ist oder ob diese Handlungsmöglichkeiten im Einzelfall als nicht geeignet eingestuft werden.

Zur Herbeiführung der Entscheidungsreife sind die in § 106 SGG genannten Möglichkeiten einzusetzen, falls die Mittel des § 104 SGG, die schriftsätzliche Darlegung des Beteiligtenstandpunktes, vom Vorsitzenden als nicht ausreichend zur Aufbereitung des Prozessstoffes angesehen werden. Ob der Vorsitzende nun sofort einen Erörterungstermin anberaumt (§ 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG) oder zunächst nach den Nrn. 1–5 vorgeht, liegt in seiner eigenverantwortlichen Entscheidungsfreiheit.

Der Verfasser selbst setzt auf umfassende sachliche Vorbereitung der Erörterung mit den Beteiligten und arbeitet mit Aufklärungsverfügungen, holt im Zweifelsfall Auskünfte ein und ordnet im Bedarfsfall die Vorlage von Urkunden an. Dies spart im Vergleich zu einem Erörterungstermin Zeit, weil die Angelegenheit durch vorbereitende Verfügungen oder auch Telefongespräche oft ebenso geklärt werden kann. Manche dieser Maßnahmen führen bereits eine unstreitige Erledigung vor Durchführung eines ins Auge gefassten Erörterungstermins herbei. Ist dies nicht der Fall, kann jedenfalls auf Grundlage der bisher durchgeführten Aufklärung das Beteiligtenvorbringen im Termin besser eingeschätzt und sein Gehalt zutreffender beurteilt werden.



Der Verfasser geht regelmäßig mit einem Konzept in den Erörterungstermin, um die zur Entscheidung stehenden Rechtsfragen vorher abzuklären. Möglicherweise folgt hieraus bereits ein fundierter und rechtlich gut begründbarer Vergleichsvorschlag, den der Vorsitzende gerade in den ersten Jahren seiner richterlichen Tätigkeit nicht immer in der aktuellen Situation parat hat. Nicht zuletzt dokumentiert ein solches Konzept die größere Souveränität des Richters und befähigt zu größerer Überzeugungskraft entweder bei dem Zureden zur Klagerücknahme (§ 102 Abs. 1 SGG) oder dem Abringen eines Zugeständnisses durch die Beklagten-seite, die dann im Wege des § 101 SGG prozessual eingekleidet werden kann. Im Übrigen kann so häufig doch noch ein Vergleich zustande kommen, der die Beteiligten ihr Gesicht wahren lässt.

In schwierigen Fällen hat es sich als sinnvoll erwiesen, vor dem Erörterungstermin telefonischen Kontakt mit beiden (!) Beteiligten aufzunehmen, um Informationen zu erhalten, die jeweils in Gegenwart der Gegenseite so nicht gegeben würden. Der Umfang der Vergleichsbereitschaft kann vorher „ausgelotet“ werden, wenn die Motive und Hintergründe, die zum Streit<sup>9</sup> geführt haben, bekannt sind. Der Vorsitzende kann die Verhandlungstaktik danach ausrichten und tritt den Beteiligten im Termin nicht als eine Art weiterer, wenn auch vielleicht zunächst neutraler Gegner, entgegen.

Der Verfasser erinnert sich z. B. an ein Eilverfahren, das die Kürzung von Leistungen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II betraf und dessen rechtlicher und tatsächlicher Hintergrund höchst verworren und undurchsichtig dargelegt wurde. In diesem Fall war es sinnvoll gewesen, telefonischen Kontakt mit den Beteiligten aufzunehmen, um Näheres über den Hintergrund und die jeweilige Zielsetzung zu erfahren. Mit zunehmender rechtlicher Durchdringung wurde es dann möglich, jedem Beteiligten die negativen Folgen einer streitigen Entscheidung des Gerichts aus seiner Sicht zu verdeutlichen. In solchen Fällen sollte bedacht werden, dass die Beteiligten zunächst versuchen herauszufinden, ob dem Richter daran gelegen ist, die Arbeit des Abset-

---

9 nicht unbedingt zu dem Rechtsstreit

zens einer Entscheidung zu vermeiden. Gelangen sie zu einer derartigen Erkenntnis, hat der Richter das Gesetz des Handelns jedenfalls ein Stück weit aus der Hand gegeben. Demzufolge sollte der Richter immer entscheidungsfreudig auftreten.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte kam es in dem Beispiel zur Anberaumung eines Erörterungstermins mit dem allseits gewünschten Ziel des Abschlusses eines Vergleiches. Vor dem Termin hatte der Verfasser selbstverständlich die Behördenakten durchgearbeitet. Wichtig war ferner, dass in dem Erörterungstermin alle Beteiligten erschienen. So war jedem verdeutlicht, dass der Richter Wert auf seine Anwesenheit legt, ihm also zuhören wollte.

Beginnt der Richter den Erörterungstermin mit einem Sachbericht, so merken die Beteiligten, wie gut er auf die Streitsache vorbereitet ist. Das weitere Vorgehen wird von dem Ziel bestimmt, das der Richter mit dem Termin erreichen will. Als wichtig für eine unstrittige Erledigung hat sich herausgestellt, dass der Richter den Beteiligten zwar Gelegenheit zur Darlegung ihres jeweiligen Standpunktes gibt und ihnen auch zuhört, dass er ihnen aber auch Grenzen bei der Abarbeitung ihrer oft angestauten Verärgerungen setzt. Dem Setzen solcher Grenzen und auch dem Fortführen der Diskussion auf das anvisierte Ziel hinaus dient das Abstandhalten des Richters. Voraussetzung hierfür ist, dass er den Prozessstoff beherrscht und dies durch Fragen und Korrektur der Beteiligtenäußerungen zu erkennen gibt. Förderlich sind hier auch Äußerlichkeiten wie die Wahl eines Sitzungssaales als Gesprächsort, wo der Richter den Streitbeteiligten „entrückt“ sitzt.

Umgekehrt sind aber auch Fälle denkbar, bei denen die Wahl des Beratungszimmers zum Führen eines „Roundtable-Gesprächs“ der Streitsache angemessen erscheint. Auch das Tragen der Robe in Fällen, in denen die Beteiligten untereinander zerstritten oder einer der Beteiligten besonders „hartleibig“ ist, hat sich als nützlich erwiesen, um die Funktion des Richters in dem Gespräch zu unterstreichen. Der Richter sollte sich immer darüber im Klaren